

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer
der Ortsgemeinde Kirchheim a. d. W.

vom 24.11.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kirchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2021 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2022 auf 310 %, für das Jahr 2023 auf 320 % und ab dem Jahr 2024 auf 325 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2022 auf 380 %, für das Jahr 2023 auf 395 % und ab dem Jahr 2024 auf 410 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2022 auf 380 %, für das Jahr 2023 auf 390 % und ab dem Jahr 2024 auf 400 % festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 04.12.2015 außer Kraft.

Kirchheim a. d. W., den 24.11.2021

Kay Kronemayer
Ortsbürgermeister

